

Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Dr. Pietschke
Griebnitzer Weg 2
18196 Dummerstorf

IHR ZEICHEN
sch

IHRE NACHRICHT
vom 29.06.2015

AUSKUNFT
Ina Schäfer
Telefon: 0385 59494-31
E-Mail: ina.schaefer@datenschutz-mv.de

23. Juli 2015

Beanstandung gemäß § 14 IFG M-V i. V. m. § 32 DSGVO M-V

Sehr geehrter Herr Dr. Pietschke,

gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) spreche ich hiermit eine Beanstandung aus.

1) Sachverhalt

Der Bundesverband freier Kammern e. V. teilte uns mit, dass er bei Ihnen mit Schreiben vom 07.07.2014 Auskunft über

- Gesamt-Einnahmen 2012
- Gesamt-Ausgaben 2012
- Zuführung zu den Rücklagen oder Entnahmen aus den Rücklagen 2012
- Höhe der gesamten Rücklagen zum 31.12.2012
- Gesamtes Kapitalvermögen zum 31.12.2012

beantragt hat.

Sie lehnten den vorgenannten Antrag mit der Begründung ab, dass es sich bei den geforderten Informationen um keine Informationen im Sinne des IFG M-V handelt, da nur Informationen, die amtlichen Zwecken dienen, vom IFG M-V erfasst sind.

In unserem an Sie gerichteten Stellungnahmeersuchen vom 07.10.2014 baten wir Sie darum, Ihre Ablehnung konkreter zu begründen.

In Ihrer Stellungnahme vom 15.12.2014 bekräftigten Sie noch einmal Ihre ablehnende Haltung. Sie führen aus, dass Informationen, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen, nicht erfasst werden. Dabei verweisen Sie auf die Begründung in BT-Drs. 15/4493 S. 9. Ihrer Auffassung nach sind lediglich Informationen vom Zugang betroffen, die einem bestimmten Vorgang zuzuordnen sind. Weiterhin sind Sie der Auffassung, dass die Haushaltsdaten in keinem Zusammenhang mit einem bestimmten Verwaltungsvorgang stehen. Sie nahmen Bezug auf ein Urteil vom Verwaltungsgericht Ansbach (VG Ansbach, Urteil vom 27.05.2014 – AN 4 K

13.01194), in dem die Herausgabe von Telefonlisten eines Jobcenters verneint wird, da diese Angaben keinem konkreten Vorgang zugeordnet werden können.

Auch nach einem persönlichen Gespräch zwischen Ihnen, Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und Vertretern unserer Behörde am 10.04.2015 sind Sie nicht bereit, die vom Bundesverband für freie Kammern geforderten Informationen herauszugeben. Während dieses Gespräches einigten wir uns darauf, dass Sie bis zum 30.06.2015 erneut prüfen, ob Sie die Informationen an den Bundesverband für freie Kammern e. V. herausgeben.

Mit Schreiben vom 29.06.2015 teilten Sie uns abschließend mit, dass Sie die geforderten Informationen weiterhin nicht an den Bundesverband für freie Kammern e.V. herausgeben werden.

2) Rechtliche Würdigung

Zielstellung des IFG M-V und in § 1 Abs. 1 1. Halbsatz näher genannt ist der freie Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen. Das Gesetz soll zu einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger führen und der Transparenz der Verwaltung dienen. Gemäß § 3 Abs. 1 IFG M-V sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts von den Vorschriften über den Zugang zu Informationen betroffen. Demnach findet das IFG M-V auch auf Sie Anwendung.

Ein Informationszugang kann nur dann gewährt werden, wenn es sich nach § 2 Nr. 1 IFG M-V um amtliche Informationen handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Informationen im Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit angefallen und die Aufzeichnung in diesem Zusammenhang entstanden sind. Aufgrund des Gesetzeszwecks unterliegt die Amtlichkeit einem weiten Begriffsverständnis; nur Informationen, die ausschließlich und eindeutig privaten (persönlichen) Zwecken dienen, sind vom Begriff „amtliche Informationen“ ausgeschlossen (s. hierzu Kommentar zu § 2 IFG M-V, Friedrich Schoch, S. 222).

Wie unter 1) bereits erwähnt, sind Sie der Auffassung, dass es sich bei den vom Bundesverband für freie Kammern e. V. geforderten Informationen um keine amtlichen Informationen nach dem IFG M-V handelt. Zur Unterstützung Ihrer Auffassung führen Sie die BT-Drs. 15/4493 S. 9 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach an (VG Ansbach, Urteil vom 27.05.2014 – AN 4 K 12.01194), in welchem die Herausgabe von Telefonlisten der Mitarbeiter eines Jobcenters verneint wird, da diese keinem konkreten Vorgang zugeordnet werden können.

Die von Ihnen aufgeführte Drucksache begründet nicht, weshalb Einnahmen, Ausgaben, Rückstellungen und Kapitalvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine amtlichen Informationen sind. Vielmehr macht sie deutlich, dass es auf den Unterschied zwischen dem amtlichen und dem privaten Zweck ankommt. Sie geht jedoch nicht darauf ein, dass bei den betreffenden Informationen kein amtlicher Zusammenhang besteht.

Die in dem von Ihnen aufgeführten Urteil vertretene Auffassung wurde jedoch durch eine Vielzahl von Urteilen nicht bestätigt:

- VG Regensburg, Bescheid vom 04.11.2014 – RN 9 K 14.488
- VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 04.09.2014 – 4 K 466/14.NW
- VG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2014 – 26 K 4682/13
- VG Berlin, Urteil vom 05.06.2014 – VG 2 K 54.14
- VG Arnberg, Urteil vom 31.03.2014 – 7 K 1755/13
- VG Gießen, Urteil vom 24.02.2014 – 4 K 2911/13
- VG Leipzig, Urteil vom 10.01.2013 – 5 K 981/11

Die Urteile führen aus, dass, obwohl die Informationen (die Telefonlisten) nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsakt stehen, es sich trotzdem um amtliche Informationen handelt. § 2 Nr. 1 IFG enthält eine solche Beschränkung des Informationsanspruches nicht. Außerdem stünde eine solche Einschränkung auch nicht im

Einklang mit dem § 1 Abs. 1 IFG, der gerade keine weiteren Einschränkungen auf eine besondere Betroffenheit oder auf konkrete Verwaltungsvorgänge enthält.

Da die überwiegende Rechtsprechung davon ausgeht, dass es sich bei den Telefonlisten um amtliche Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes handelt, kann das von Ihnen aufgeführte Urteil nicht den von Ihnen vertretenen Standpunkt unterstützen.

Der Gesetzgeber hat Ihnen mit dem Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (HeilBerG) Aufgaben übertragen und Ihnen mit § 12 HeilBerG die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ermöglicht. Da Ihnen demnach hoheitliche Aufgaben übertragen wurden, gehören Sie dem Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung an. Daher ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei den geforderten Informationen um keine amtlichen Informationen handeln kann.

Einnahmen, Ausgaben und Rückstellungen können nur durch Ihre, vom Gesetzgeber übertragene, amtliche Tätigkeit generiert werden. Demnach handelt es sich bei den geforderten Informationen um amtliche Informationen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erstellung des Jahresabschlusses (bzw. der Gesamt-Einnahmen, Gesamt-Ausgaben, Zuführung und Entnahmen aus Rückstellungen etc.) in einem separaten Vorgang (oder „Akte“) erfolgt. Damit bezieht sich der Antrag des Bundesverbandes für freie Kammern e. V. auf einen bzw. eventuell mehrere, jedoch konkret genug definierte, Vorgänge.

Der Antrag auf Informationszugang kann demnach nur abgelehnt werden, wenn einer der Ausnahmetatbestände der §§ 5 bis 8 IFG M-V einschlägig ist. Ausnahmetatbestände sind von Ihnen nicht substantiiert vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Die Verweigerung der Herausgabe der Informationen war daher rechtswidrig.

Des Weiteren hat sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland in ihrer Sitzung vom 30.06.2015 in Schwerin mit dieser Problematik beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den Haushaltinformationen um amtliche Informationen handelt, die in den Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze fallen, und haben dies in einer EntschlieÙung festgehalten. Die entsprechende EntschlieÙung wurde Ihnen bereits zugesandt.

3) Empfehlung und weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen, dem Antragsteller unverzüglich einen vollständigen Informationszugang zu gewähren.

Wir bitten Sie, bis zum 28. August 2015 zu dieser Beanstandung Stellung zu nehmen und uns dabei gleichzeitig mitzuteilen, inwieweit Sie unsere oben genannte Empfehlung umgesetzt haben beziehungsweise umsetzen werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern haben wir gemäß § 14 Satz 2 IFG i. V. m. § 32 Abs.1 S. 2 DSGVO M-V über die Beanstandung unterrichtet.

Den Petenten haben wir über diese Beanstandung ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Gabriel Schulz